

SCHEIDUNGSKONVENTION

zwischen

[Vorname] [Name], geb. [Datum], von [Bürgerort], [Beruf], wohnhaft an der [Adresse] in [PLZ/Ort]

nachstehend **Gesuchstellerin**

und

[Vorname] [Name], geb. [Datum], von [Bürgerort], [Beruf], wohnhaft an der [Adresse] in [PLZ/Ort]

nachstehend **Gesuchsteller**

vereinbaren im Hinblick auf ihre Scheidung Folgendes:

I. GEMEINSAMES SCHEIDUNGSBEGEHREN

1. Die Gesuchsteller haben am [Datum] in [Ort] geheiratet.
2. Die Gesuchsteller leben seit dem [Datum] getrennt.
3. Nach reiflicher Überlegung und in der Überzeugung, dass ihre Ehe nicht weitergeführt werden kann, begehren die Gesuchsteller gemeinsam die Scheidung.
4. Die Gesuchsteller machen ihr Scheidungsverfahren dadurch anhängig, dass sie die vorliegende Vereinbarung beim für sie zuständigen Gericht mit dem Gesuch um Vorladung zur Anhörung einreichen.
5. Die Gesuchsteller beantragen die gerichtliche Genehmigung ihrer Vereinbarung, die sie aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung abgeschlossen haben. Die Gesuchsteller sind sich bewusst, dass sie an ihre Vereinbarung erst gebunden sind, wenn diese von ihnen in der Anhörung vor Gericht bestätigt wird.

II. ELTERLICHE SORGE

1. Die Kinder
 - [Vorname], geb. [Datum], und
 - [Vorname], geb. [Datum],

werden in der gemeinsamen elterlichen Sorge der Gesuchsteller belassen. Die Kinder haben den Wohnsitz bei der Mutter.

2. Die Gesuchsteller sind verpflichtet, die wesentlichen Fragen der Pflege, Erziehung und Ausbildung miteinander abzusprechen.

In alltäglichen oder dringlichen Angelegenheiten entscheidet derjenige Elternteil alleine, bei dem sich die Kinder zur Betreuung aufhalten. Dies gilt auch, wenn der andere Elternteil nicht mit vernünftigem Aufwand zu erreichen ist.

Die Gesuchsteller verpflichten sich, sich gegenseitig über wichtige Anlässe im Zusammenhang mit den Kindern (Schulbesuchstage, Elternabende etc.) rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und Kopien von Schulzeugnissen und Ähnlichem zukommen zu lassen.

Den Gesuchstellern ist bekannt, dass ein Aufenthaltswechsel der Kinder der Zustimmung beider Eltern bedarf, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und die persönlichen Kontakte zwischen einem Elternteil und den Kindern hat.

III. BETREUUNG DER KINDER

1. Die Gesuchsteller regeln die Betreuung der Kinder auf einvernehmlicher Basis und unter Rücksichtnahme auf die Interessen und Bedürfnisse aller Familienmitglieder. Sollten sich die Gesuchsteller über die Betreuung nicht einigen können, gilt Folgendes:
2. Der Gesuchsteller ist berechtigt und verpflichtet, die Kinder
 - an jedem zweiten Wochenende, jeweils von Freitag, 17 Uhr, bis Sonntag, 19 Uhr;
 - in Jahren mit ungerader Jahreszahl über Ostern (Gründonnerstag, 18 Uhr, bis Ostermontag, 18 Uhr), Heiligabend (24. Dezember, 10 Uhr, bis 25. Dezember, 12 Uhr) und von Silvester, 10 Uhr, bis Neujahrstag, 18 Uhr;
 - in Jahren mit gerader Jahreszahl über Pfingsten (Pfingstfreitag, 18 Uhr, bis Pfingstmontag, 18 Uhr) sowie über Weihnachten (25. Dezember, 12 Uhr, bis 26. Dezember, 18 Uhr);
 - während drei Wochen Ferien im Jahr;
 zu betreuen.

In der restlichen Zeit werden die Kinder durch die Gesuchstellerin betreut.

3. Die Gesuchsteller sprechen sich über die Aufteilung der Ferien jeweils rechtzeitig ab. Können sich die Gesuchsteller nicht einigen, so kommt der Gesuchstellerin in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl dem Gesuchsteller.
4. Ist ein Elternteil aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage, die Betreuung gemäss dem hier vereinbarten Betreuungsplan oder der einvernehmlichen anderslautenden Absprache der Eltern zu übernehmen, ist er verpflichtet, für eine angemessene Betreuung der Kinder durch Drittpersonen auf eigene Kosten besorgt zu sein. Eine Anfrage an den anderen Elternteil ist möglich; dieser ist jedoch nicht verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen.
5. Die Gesuchsteller nehmen zur Kenntnis, dass die wiederholte Missachtung des Betreuungsplans ein Grund für dessen Abänderung und gegebenenfalls eine Anpassung der Unterhaltsbeiträge sein kann.

IV. ERZIEHUNGSGUTSCHRIFTEN AHV/IV

Die Gesuchsteller vereinbaren, dass die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV/IV-Renten der Gesuchstellerin gutzuschreiben sind.

V. KINDERUNTERHALT

1. Die Gesuchsteller tragen diejenigen Kosten für die Kinder, die während der Zeit anfallen, in denen sich die Kinder bei ihnen aufhalten, jeweils selbst (insbesondere Verpflegung, Anteil Miete, Kosten für Ausflüge/Ferienaufenthalte).
2. Der Gesuchsteller verpflichtet sich, der Gesuchstellerin an die Kosten des Unterhalts und der Betreuung je Kind die folgenden, jeweils auf den Ersten eines jeden Monats zum Voraus zahlbaren Unterhaltsbeiträge zu bezahlen, zuzüglich Kinder- und Ausbildungszulagen:
 - Ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum zurückgelegten 10. Altersjahr: CHF [Betrag]
 - davon Barunterhalt CHF [Betrag]
 - davon Betreuungsunterhalt CHF [Betrag]
 - Danach bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr: CHF [Betrag]
 - davon Barunterhalt CHF [Betrag]
 - davon Betreuungsunterhalt CHF [Betrag]
 - Danach bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung, auch über die Volljährigkeit hinaus (Barunterhalt): CHF [Betrag]
3. Die Gesuchstellerin verpflichtet sich, die regelmässig anfallenden Kinderkosten (wie Alltagsbekleidung, Krankenkasse, Gesundheitskosten, Sport- und Musikkosten, Freizeitkurse, Sportbekleidung und -ausrüstung, ausserschulische Betreuung, Schulkosten, Kosten für den öffentlichen Verkehr, Handy, Taschengeld etc.) zu bezahlen.
4. Die vorstehende Kinderkostenregelung gilt bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung der Kinder. Sie basiert auf dem Betreuungsplan gemäss Ziffer III. vorstehend und muss neu beurteilt werden, wenn sich dieser wesentlich verändert.
5. Ausserordentliche, nicht vorhersehbare Kinderkosten wie Zahnarztkosten oder Kosten für schulische Förderungsmassnahmen sind von der vorstehenden Regelung nicht erfasst. Diese haben die Gesuchsteller entsprechend ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten unter sich aufzuteilen; vorbehalten bleibt die gerichtliche Beurteilung der entsprechenden Kostentragung.

VI. ELTERN-KIND-BEZIEHUNG

1. Die Gesuchsteller beantragen dem Gericht übereinstimmend und in Absprache mit den Kindern den Verzicht auf eine Kindesanhörung, da die Gesuchsteller die Kinder gemeinsam in geeigneter Form über die Scheidung informiert und die Gestaltung der zukünftigen Eltern-Kind-Beziehung mit ihnen besprochen haben.
2. Die Gesuchsteller werden bei Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Kinderbelangen – insbesondere wenn sie sich über wichtige Fragen zur Pflege, Erziehung, Schule, Ausbildung und Berufswahl, zu medizinischen Eingriffen von einiger Tragweite, zur Betreuung oder zur Verteilung der Kinderunterhaltskosten nicht einigen können – möglichst rasch eine Lösung suchen, dies gegebenenfalls unter Beizug einer gemeinsam

zu bestimmenden Drittperson. Falls sie sich über die zu konsultierende Person nicht einigen können, werden sie sich an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Wohnsitz der Kinder wenden.

VII. EHEGATTENUNTERHALT

1. Der Gesuchsteller verpflichtet sich, der Gesuchstellerin gestützt auf Art. 125 ZGB die folgenden, jeweils auf den Ersten eines jeden Monats im Voraus zahlbaren Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:
 - Ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum vollendeten 10. Altersjahr des jüngsten Kindes CHF [Betrag]
 - Danach bis zum vollendeten 16. Altersjahr des jüngsten Kindes CHF [Betrag]
2. Lebt die Gesuchstellerin während mehr als 6 Monaten in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft, so reduziert sich die Unterhaltspflicht um die Hälfte. Dauert eine solche Lebensgemeinschaft an, so fällt die Unterhaltspflicht nach weiteren 6 Monaten für die Zeit des Zusammenlebens dahin, lebt aber nach einer allfälligen Beendigung des Zusammenlebens wieder vollumfänglich auf.

Die Gesuchstellerin verpflichtet sich, den Gesuchsteller über den Beginn einer Lebensgemeinschaft zu orientieren.

VIII. GRUNDLAGEN DER SCHEIDUNGSKONVENTION

1. Die Gesuchsteller versichern, dass sie sich gegenseitig im Rahmen der Konventionsgespräche vollständig über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse orientiert haben und dass insbesondere sämtliche vorhandenen Vermögenswerte in die güterrechtliche Auseinandersetzung vom [Datum] einbezogen wurden.

Anmerkung:
Gütertrennung im Trennungszeitpunkt bereits ehevertraglich vereinbaren!

Sie nehmen zur Kenntnis, dass das Verheimlichen von Einkommens- oder Vermögensbestandteilen der anderen Partei allenfalls die Möglichkeit eröffnet, die vorliegende Scheidungsvereinbarung wegen Irrtums oder Täuschung anzufechten (Art. 23 ff. OR).

2. Die vereinbarte Unterhaltsregelung basiert auf folgenden Bemessungsfaktoren:
 - Derzeitiges jährliches Nettoeinkommen der Gesuchstellerin (Lohnausweis 201X) CHF [Betrag]
 - Derzeitiges jährliches Nettoeinkommen des Gesuchstellers (Lohnausweis 201X) CHF [Betrag]
 - Nach durchgeführter güterrechtlicher Auseinandersetzung verfügen die Gesuchsteller über folgende Nettovermögen:
 - Die Gesuchstellerin über (Steuerveranlagung TG 201X) CHF [Betrag]
 - Der Gesuchsteller über (Steuerveranlagung TG 201X) CHF [Betrag]
 - Die Lebenshaltungskosten der Gesuchsteller, die ihrem gebührenden Unterhalt entsprechen, betragen: (gem. Anhang I der Getrenntlebensvereinbarung vom [Datum])

Anmerkung:
Unterhaltsbeiträge im Trennungszeitpunkt bereits berechnen!

- | | | |
|-------------------------|-----|----------|
| Für die Gesuchstellerin | CHF | [Betrag] |
| Für den Gesuchsteller | CHF | [Betrag] |
- Die Betreuung von [Vorname], geb. [Datum],
und [Vorname], geb. [Datum], erfolgt:
Durch die Gesuchstellerin zu 100 %
- Die Kinder verfügen weder über eigenes Einkommen noch Vermögen.

IX. INDEXKLAUSEL

- Die vostehenden Unterhaltsbeiträge für die Kinder und die Gesuchstellerin basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamts für Statistik, Stand Mai 2018 mit 102.1 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Sie sind den Indexveränderungen jeweils gestützt auf den Stand Ende November mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr, erstmals per 01. Januar 2019, entsprechend nachfolgender Formel anzupassen:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{Basis-Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{Basis Index 102.1 Punkte}}$$

- Weist der Gesuchsteller nach, dass sich sein Nettoerwerbseinkommen nicht oder nicht in vollem Umfang der Teuerung erhöht hat, so werden die Unterhaltsbeiträge für die Kinder und die Gesuchstellerin nur proportional zur tatsächlichen Entwicklung seines Nettoerwerbseinkommens angepasst.
- Fällt der Indexstand unter den Stand des relevanten Indexstandes (= Indexstand, welcher dem aktuellen Unterhaltsbeitrag zugrunde liegt), so berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.

X. ALTERSVORSORGE

- Die Gesuchsteller stellen fest, dass während der Ehe bis zum [Datum] die folgenden Austrittsleistungen bei Pensionskassen angespart worden sind:

- Auf Seiten der Gesuchstellerin (Beilage X)	CHF	[Betrag]
- Auf Seiten des Gesuchstellers (Beilage X)	CHF	[Betrag]

Der Anspruch der Gesuchstellerin nach Art. 122 f. ZGB beträgt mithin CHF [Betrag].

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, aus seiner Austrittsleistung bei der Pensionskasse, AXA Stiftung Winterthur (Vertrag Nr. X), den Betrag von CHF [Betrag] auf die Gesuchstellerin zu übertragen. Die Gesuchsteller ersuchen das Gericht, die Pensionskasse des Gesuchstellers anzuweisen, unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils den Betrag von CHF [Betrag] auf das BVG-Konto der Gesuchstellerin bei ihrer Pensionskasse, AXA Stiftung Berufliche Vorsorge Winterthur (Vertrag Nr. X), zu überweisen.

- Die Gesuchsteller werden nach Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gemeinsam bei den zuständigen AHV-Ausgleichskassen einen Antrag auf Splitting stellen. Sie verpflichten sich, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Willenserklärungen auf erstes Verlangen hin abzugeben.

XI. GÜTERRECHT

1. Die Gesuchsteller stellen fest, dass sie in güterrechtlicher Hinsicht mit Ehevertrag vom [Datum] bereits vollständig auseinandergesetzt sind und demzufolge jede Seite mit Aktiven und Passiven behält, was sie gegenwärtig besitzt bzw. was auf ihren Namen lautet.
2. Die Gesuchsteller stellen fest, dass sie in steuerrechtlicher Hinsicht gemäss Getrenntlebensvereinbarung vom [Datum] getrennt veranlagt werden. Seit der Steuerperiode 201X tragen die Gesuchsteller ihre Steuern nach der getrennten Veranlagung selbst.

Anmerkung:
Getrenntlebensvereinbarung im Trennungszeitpunkt abschliessen!

XII. VEREINBARUNGEN IM HINBLICK AUF DAS SCHEIDUNGSVERFAHREN

1. Die Gesuchsteller übernehmen die Gerichtskosten je zur Hälfte. Verlangt ein Gesuchsteller ein begründetes Scheidungsurteil, gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.
2. Die Gesuchsteller übernehmen die Anwaltskosten je zur Hälfte.
3. Die Gesuchsteller vereinbaren gestützt auf Art. 23 ZPO als zuständiges Gericht für die Scheidung das Bezirksgericht am Wohnsitz des Gesuchstellers.
4. Die Gesuchsteller sind sich bewusst, dass sie an diese Konvention erst gebunden sind, wenn sie vom Richter durch rechtskräftiges Urteil genehmigt wurde.
5. Bis zur richterlichen Genehmigung kann die Konvention jederzeit widerrufen werden. Wird die Konvention widerrufen oder genehmigt der Richter die Konvention nicht, so fällt die gesamte Vereinbarung restlos und mit sofortiger Wirkung dahin.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNG

1. Mit Erfüllung dieser Scheidungskonvention sind die Gesuchsteller per Saldo aller ehe-, scheidungs-, vorsorge- und güterrechtlicher Ansprüche auseinandergesetzt.

[PLZ/Ort], [Datum]

[PLZ/Ort], [Datum]

Die Gesuchstellerin:

Der Gesuchsteller:

[Vorname] [Name]

[Vorname] [Name]